

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 92.

Dinstag den 3. August

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1299. (2) Nr. 16181.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Allerhöchste Bestimmungen in Betreff der heuer durchzuführenden früheren Militär-Entlassungen aus Anlaß des allerhöchsten neuesten Capitulations-Patentes. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 12. April l. J. in Betreff der heuer durchzuführenden früheren Militär-Entlassung der aus den deutsch-slavischen Provinzen mit vierzehnjähriger Capitulation gestellten Soldaten folgende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruhet: 1) Die im Solarjahre 1836, 1837, 1838, 1839 aus der Bevölkerung der deutsch-slavischen Provinzen auf eine vierzehnjährige Capitulation gestellten, oder freiwillig im eigenen Namen oder als Supplenten für militärisch conscribirt Unterthanen eingetretenen Soldaten, welche weder stillschweigend fortdienen, noch sich reengagiren lassen wollen, werden, falls nicht besondere Ereignisse es etwa unthunlich machen, mit Ende October 1847 ihrer Militärpflicht mit Vorbehalt der ihnen gemäß der bestehenden Directiven obliegenden Landwehr-Verpflichtung enthoben werden. — 2) Derselben Begünstigung haben sich zu erfreuen: a. Jene, welche nach vollstreckter erster Capitulation sich im eigenen Namen oder als Stellvertreter in den §. 1 bezeichneten vier Jahren auf eine weitere vierzehnjährige Dienstzeit reengagiren ließen. — b. Jene, welche sich im Laufe ihrer gesetzlichen oder vertragmäßigen Capitulation auf eine weitere vierzehnjährige Dienstzeit im eigenen Namen oder als Supplenten reengagiren ließen, jedoch ihre erste Capitulation in der bezeichneten Periode vollstreckten. — c. Jene, welche sich im eigenen Namen

aus Vorliebe für einen anderen Truppenkörper wegen bewilligter Uebersetzung dahin, wegen Heirathelicenz oder aus einem sonstigen Beweggrunde, jedoch ohne Entgelt des Aerrats zum Nachdienen einer ganzen Capitulation freiwillig verpflichteten, in so fern sie bis Ende December 1847 auf diese weiter eingegangene Dienstverpflichtung sechs Jahre vollstrecken. — d. Jene, welche aus den unter c. angeführten Beweggründen sich freiwillig zum Nachdienen einer halben Capitulation verbindlich machten, wenn sie auf diese weitere Verpflichtung bis Ende December 1847 drei Jahre beenden. — e. Jene, welche gegen Entgelt des Aerrats auf eine halbe Capitulation reengagirt wurden, in so fern sie auf diese Verbindlichkeit bis Ende December 1847 vier Jahre vollstrecken. — f. Jene, welche aus was immer für einem Beweggrunde sich zum Nachdienen auf eine bestimmte Anzahl Jahre freiwillig herbeigelassen haben, insofern dieselben bis Ende December 1847 auf diese weitere Verpflichtung die Hälfte vollstrecken. — g. Jene, welche sich aus den unter c. bemerkten Beweggründen freiwillig auf lebenslang reengagiren ließen, in so fern sie bis Ende December 1847 im Ganzen zwanzig Jahre und darüber dienen. — h. Jene, welche gegen Entgelt des Aerrats auf lebenslang eine Reengagirung eingegangen sind, in so fern sie bis Ende December 1847 eine fünf und zwanzigjährige oder längere Dienstzeit vollstrecken. — i. Die in den Solarjahren 1832 und 1835 ex officio gestellten Rekrutirungsflüchtlinge. — k. Jene, welche in den Solarjahren 1834 und 1835 als ab instantia losgesprochene Selbstverstümmelter mit vierzehnjähriger Capitulation zum Militär gestellt worden sind. — l. Jene, welche wegen erwiesener absichtlichen Selbstverstümmelung zur lebenslänglichen Militär-

Dienstleistung verpflichtet wurden, in so fern dieselben bis Ende December 1847 fünf und zwanzig Jahre oder darüber dienen. — m. Jene, welche wegen erster Desertion zum Nachdienen einer halben Capitulation gesetzlich verpflichtet sind, in so fern sie bis Ende December 1847 auf diese Verpflichtung vier Jahre oder darüber dienen. — n. Jene, denen wegen wiederholter Desertion die Capitulation abgenommen wurde, in so fern sie bis Ende December 1848 fünf und zwanzig Jahre oder darüber dienen. — 3) Ausgenommen von dieser Begünstigung der früheren Entlassung sind jene, welche während der Dienstzeit deren Abkürzung unter den vorstehenden Bedingungen zugestanden wird, sich bis zur Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung auf eine weitere Dienstzeit reengagiren ließen. — 4) Alle im §. 1 dann §. 2 a. bis einschließig f. erwähnten Capitulanten, können schon dormal als Stellvertreter, falls sie noch die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit einer achtjährigen Capitulationszeit reengagirt werden. — Ihre neue Dienstzeit hat mit 1. November 1847 zu beginnen. 5) Auch Unterofficiere, Gefreite und diesen letzteren gleichkommende Chargen, dann Tambours, Trompeter und Hautboisten, deren vierzehnjährige Capitulation erst bis Ende December 1854 vollstrickt seyn würde, können im Falle ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit schon dormalen als Stellvertreter reengagirt werden. — Ihre neue Dienstzeit ist jedoch erst vom 1. November 1848 an zu zählen. — 6) Vorstehende Begünstigung der früheren Militär-Entlassung wird auch jenen Soldaten anderer Nationalität zugestanden, welche gegen eine vierzehnjährige Capitulation freiwillig eingetreten oder ex officio gestellt worden sind. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 18. Juni 1847, Zahl 15914, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 10. Juli 1847.

In Ermanglung eines Gouverneurs:
Andreas Graf v. Hohenwart,
 k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
 k. k. Subernialrath.

3. 1290. (2) Nr. 16529.

C u r r e n d e
 des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums. — Die Stämpelpflicht der bei Gericht mit Zeugen über mündliche letztwillige Anordnungen dritter Personen aufgenommenen Protocolle betreffend. — Die hohe k. k. allgemeine

Hofkammer hat mit dem Decrete vom 3. Februar l. J., Zahl 53219, entschieden, daß die Protocolle, welche bei Gericht in Gemäßheit des §. 586 allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, mit Zeugen über mündliche letztwillige Anordnungen dritter Personen aufgenommen werden, nicht dem im §. 21 des Stämpel- und Taxgesetzes für Zeugnisse vorgeschriebenem Stämpel, sondern dem gewöhnlichen Protocolls-Stämpel von 15 kr., 10 kr. oder 3 kr. unterliegen, je nachdem das Gericht ein landesfürstliches Collegial- oder Singulargericht, oder ein nicht landesfürstliches Gericht ist, und daß die Aussagen der Testamentszeugen ohne Rücksicht auf den Umstand, ob diese Aussagen übereinstimmen oder nicht, so weit es der Raum gestattet, in einem Protocolle unter einem Stämpel aufgenommen werden können, weil sich die Aufnahme der Testaments-Zeugenaussagen zu Protocoll nur als ein gerichtlicher Act darstellt, welcher überhaupt zum Zwecke hat, entweder den Inhalt letztwilliger Anordnungen festzustellen, oder aber durch die widersprechenden Aussagen der Zeugen die nicht bestehende Rechtskräftigkeit einer mündlichen letzten Anordnung zu eruiren. — Welches zu Folge anher gemachter Eröffnung der k. k. vereinten steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 3. Juli l. J., Zahl 6605, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 12. Juli 1847.

In Ermanglung eines Gouverneurs:
Andreas Graf v. Hohenwart,
 k. k. Hofrath.
 Dr. Simon Ladinig,
 k. k. Subernialrath.

3. 1280. (2) Nr. 15731.

C u r r e n d e
 des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 25. Mai l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien verliehen: — 1) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung eines Verfahrens, um die, sowohl bei den stabilen Dampfmaschinen, als auch bei den Locomotiven in den Dampfkesseln und deren Siederöhren sich bildende Bekrustung (Incrustation), rücksichtlich Ansetzung des sogenannten Wasser- oder Kesselstei-

nes, mit geringem Kostenaufwande auf eine leicht ausführbare Weise nicht nur zu verhindern, sondern gänzlich zu beseitigen, so wie auch den allenfalls vorhandenen Ansatz desselben zu vernichten. — 2) Dem Johann Silarbi, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 62, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer Maschine, wodurch ein und derselbe Körper mit denselben Rädern sowohl zu Land als auch zu Wasser in Bewegung gesetzt werden könne. — 3) Dem Carl Kuhn, Handelsmann und Privilegiumsinhaber, wohnhaft in Ulm, im Königreiche Württemberg, derzeit in Wien, Wieden, Nr. 131, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, Entdeckung und Verbesserung von Reibfeuerzeugen, welche sehr bequem seyen, deren Zündmasse keinen Phosphor enthalte, und bei welchen die Entzündung nur auf einer hiezu eigens chemisch bereiteten Reibfläche geschehen könne, wodurch jede Gefahr mit diesen Reibfeuerzeugen beseitiget sey. — 4) Dem Joseph Grillmeyer, Gelbgießer, wohnhaft in Ottakrin nächst Wien, Nr. 204, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, alle Gattungen von Wägen aus gezogenen Röhren von Schmiedeseisen und andern beliebigen Metallen, ohne die geringsten Holzbestandtheile zu erzeugen, welche nicht schwerer als die bisher erzeugten gewöhnlichen Wägen und dauerhafter seyen, übrigens auch bedeutend billiger zu stehen kommen. — 5) Dem Bernard Edouard Camille Decker, Buchdrucker, wohnhaft in Colmar, Departement Ober-Rhein in Frankreich, (durch Dr. Horniker, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Construction der Kutschentritte, wornach dieselben durch die bloße Deffaung des Kutschenschlages vorspringen, bei dessen Schließung sich wieder unter dem Wagen zusammenlegen, und bei jeder Art Wägen angewendet werden können. — 6) Dem S. Lucka, Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. C. 1049/2, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, das frisch gepreßte Rübsöl zum Brennen durch ein chemisches Mittel auf die einfachste Art und in kurzer Zeit ganz rein von heller Farbe, geruch- und geschmacklos in der Art herzustellen, daß das so geläuterte Del beim Brennen ein schönes Licht verbreite. — 7) Dem Joseph Elfinger, bürgerl. Apotheker, wohnhaft in Wien, neue Wieden, Nr. 484, und den Emmanuel Bogl, k. k. akademischer Sta-

tuar und Bandagist, wohnhaft in Wien, alte Wieden, Nr. 14, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus Gutta Percha alle Gattungen chirurgischer Instrumente und Bandagen zu verfertigen, welche alle andern bis jetzt bekannten an Dauer, Geschmeidigkeit und Billigkeit weit übertreffen. — 8) Dem Salomon Moß, wohnhaft in Prag, Nr. C. 439/1, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Pressmaschine zur Erzeugung aller Arten von Blumenlaub, welche den Vortheil darbiete, daß, während bisher zur Verfertigung eines einzelnen Blattes: Holzblock, Hammer, Haueseisen, Presse und körperliche Anstrengung erfordert wurden, durch diese Maschine acht bis zwölf Blätter auf einmal durchschnitten und gepreßt werden, daß das Blatt an Reinheit und Schönheit gewinne, daß in der kürzesten Zeit eine weit größere Menge, als nach dem früheren Verfahren erzeugt, und daß endlich eine Ersparung bezielt werde. — Laibach am 10. Juli 1847.

In Ermanglung eines Gouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,

k. k. Subernalrath.

3. 1291. (2) Nr. 5837. ad Nr. 18209.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsgebäude zu Trisail in Steyermark. — In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 17. d. M., 3. 1394 E. P., wird die Herstellung der Stationsgebäude zu Trisail in Steyermark, auf der südlichen Staatsbahnhauptstrecke im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Es sind zu Trisail folgende Bauten herzustellen — A. Ein Aufnahmsgebäude mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 20058 fl. 34 kr. — B. Ein Warenmagazin mit einem gleichen Kostenaufwande von 7540 fl. 18 kr. — C. Ein Kohlenschuppen mit einem gleichen Kostenaufwande von 3315 fl. 54 kr. — Zusammen mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 30914 fl. 46 kr. C. M. — 2) Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 23. August 1847 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Sta-

tionsbaulichkeiten zu Trifail versehen", bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, in der Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offertanten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten und zwar sowohl mit Ziffern, als mit Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offertant, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaßen, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der General-Direction der Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 — 2 Uhr, dann bei der k. k. Civil-Bauleitung zu Gilly zur Einsicht für die Offertanten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das beim k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5% von der nach Abzug des Percentennachlasses sich ergebenden Bausumme beizuschließen. — Das Badium kann übrigens im Baren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) bestehen. — Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen beigebracht werden, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocuratur, oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. — 6) Die Entscheidung über die Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allg. Hofkammer nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offertanten erfolgen.

— Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offertant vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten frei steht, die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badium der nicht angenommenen Angebote werden sogleich zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. — Wien am 24. Juli 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1294. (2) Nr. 6805.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Gustav Grafen v. Auersperg, k. k. Kämmerers, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. Juni 1847 auf der Herrschaft Mokris verstorbenen Herrn Niklas Grafen v. Auersperg, k. k. Kämmerer, die Tagsatzung auf den 23. August 1847 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 20. Juli 1847.

3. 1293. (2) Nr. 6857.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andr. Gariup, Vormundes der m. Mathias Pousch'schen Kinder, in die öffentliche Feilbietung der verschiedenen Verlaß-Gegenstände, als: Haus-, Zimmer- und Kücheneinrichtung, Wäsche-, Bettgewandes, dann Heues-, Strohes-, Getreides-, Speisevorräthe-, Viehes-, Futters-, Pferdegeschirres- und sonstiger Wirthschafts-Fahrnisse, so wie auch der Fehsung, gewilliget und zur Vornahme im Hause Nr. 65 in der Capuziner-Vorstadt, der 9. August l. J., und allenfalls die darauf folgenden Tage, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bestimmt worden; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Laibach am 20. Juli 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1282. (3)

Nr. 6822.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz, Joseph, Anton, Maria, Johann und Anna Knerle, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. April 1847 hier in Laibach verstorbenen Carl Knerle, die Tagsatzung auf den 23. August 1847, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 20. Juli 1847.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1278. (3)

Nr. 6819/VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an der Wegmauthstation zu Neumarkt mit dem Ausrufspreise von Ein Tausend sechs Hundert fünfzig Gulden R. M., eine zweite Versteigerung am 7. August 1847 um 10 Uhr früh, bei dem k. k. Bezirks-Commissariate zu Neumarkt auf Grundlage der in der allgemeinen Kundmachung der Weg- und Brückenmauthverpachtungen ddo. 16. Juni 1817, Nr. 5899/806, enthaltenen Bestimmungen entweder auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1848, oder auf zwei Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1849, oder auf drei Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1850 werde abgehalten werden. — Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingungen sowohl hieramts, als auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär, Bez. Nr. 1., zu Krainburg in den Amtsstunden eingesehen werden können, und daß die schriftlichen, gestempelten, mit dem vorgeschriebenen Badium belegten Offerte bis längstens 4. August 1847 hieramts eingebracht werden müssen. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 23. Juli 1847.

3. 1275. (3) Nr. 6517/817. ad Nr. 6957/VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. kistenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur

(3. Amts-Bl. Nr. 92 v. 3. August 1847.)

allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beifolgenden Ausweise aufgeführten Weg-, Liniens-, Brücken- und Ueberfuhr-Mäuthe für die Verwaltungsjahre 1848, 1849 und 1850, und zwar entweder für alle diese drei Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1850, oder für die beiden Jahre 1848 u. 1849, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1849, oder bloß für das Jahr 1848, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1848 die Ueberfuhr-Mauthstationen Villesse, Isonzato, Sdobba, Cassegliano u. Turiaco aber auf die Dauer von drei, sechs, oder neun Jahren, und zwar entweder für drei Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1850, oder für sechs Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1853, oder endlich für neun Jahre, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1856, im Wege der öffentlichen Versteigerung nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden. — § 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige und endlich für die dreijährige, in Absicht auf die obgenannten Ueberfuhr-Mäuthe aber zuerst für die dreijährige, dann für die sechsjährige und endlich für die neunjährige Zeitfrist abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfalles für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — § 2. Aus dem gedachten Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäuthe) sind die für jede Station und zwar bei Wegmäuthen nach der Meilenzahl, bei Brücken- und Ueberfuhr-Mäuthen aber nach der Länge der Brücke und rücksichtlich nach der Strombreite festgesetzte Tariffclassen samt dem für Ein Jahr festgesetzten Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Tag und Ort angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — § 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften und die bedungene Sicherstellung zu leisten geeignet sind. — § 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

— §. 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Angebote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so ferne sie bei derselben Tagsatzung ausgebaut werden, was aus dem im Absätze II erwähnten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 10 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — §. 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Angebote, welche dem Stempel nach den §§ 69 und 70 des Stempel- und Exzesezes vom Jahre 1810 unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei der nämlichen Tagsatzung veräußert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für welchen er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen wird. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — §. 7. Bei den schriftlichen Angeboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit zu Folge §. 10 dieser Kundmachung als vorläufige Caution zu deponirenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem leztbekannten börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerrarialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Coursewerthe erlegt, oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäflich oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung dem Grundbuchs- oder Landtafelextracte und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen sey. Von der Regel, daß die Staatspapiere nach dem leztbekannten börsenmäßigen Course zu berechnen sind, machen die Lose der Staatsanlehen von den Jahren 1834 und 1839 eine Ausnahme, welche nur nach dem Nennwerthe angenommen werden. — b) Dieselben müssen bis 6 Uhr Abends des Vortages jeder Versteigerungstagsatzung bei der betreffenden k. k. Cameral- Bezirksverwaltung versiegelt eingereicht werden, da ein am Tage der Versteigerung selbst, oder während der mündlichen Versteigerung eingebrachtes schriftliches Dffert nicht mehr angenommen, und rücksicht-

lich nicht beachtet wird. — c) Die schriftlichen Dfferte müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich, ohne Beziehung auf andere Angebote, ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Alle für Einen und Einer für Alle, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Dffertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Die Angebote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung vorkommenden und die bei der mündlichen Licitation vorgelieferten, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Die schriftlichen Dfferte können, so wie die mündlichen, auf die im Eingange dieser Kundmachung besprochenen Pachtperioden gestellt werden. — g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der (Weg-, Brücken- oder Ueberfuhr-) Mauthstation oder Mauthstationen (mit Angabe des Namens oder der Namen derselben). — Ein Formulare eines solchen Dffertes folgt unten zur Einsicht. — h) Die schriftlichen Dfferte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, für die Gefällsverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Dfferte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Erst-her der Pachtung wird sodann, ohne eine weitere Stei-

gerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anbot-n aber jenem der Vorzug gegeben, für welches eine von dem Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — §. 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — §. 9. Diese Caution kann im Baren, oder mittelst Hypothekarsicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften und zwar in der Regel nach dem börsmäßigen Course berechnet und angenommen werden. — Von dieser Regel machen, wie bereits zum §. 8, lit. a bemerkt wurde, die Lose der Staatsanlehen von dem Jahre 1834 und 1839 eine Ausnahme, welche nur nach dem Nennwerthe anzunehmen sind. — Die Einverleibung der Hypothekarsicherstellung in den Grundbüchern und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — §. 10. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des auf ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen. Dieser Erlag kann eben so, wie die oben (§. 9) erwähnte Pachtcaution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren geschehen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungs-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsbactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur jener Provinz, worin die verhypothecirten Realitäten gelegen sind, versehen seyn muß. — Zur Erleichterung für jene Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Ararial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteige-

rung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthe bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag im Baren oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. — Es muß in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gemidmeten ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies, daß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder öffentlichen Obligationen, mit welcher die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihm ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vincuirtten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden- Tilgungsfonds- Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — §. 11. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung, in so weit dieß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 dieser Kundmachung und des 19. Absatzes der Pachtbedingnisse zulässig erscheint, denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigestellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Richtigestellung muß längstens bis 15. October bei der betreffenden Bezirksverwaltung bewerkstelligt werden. — §. 12. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträgliches Anbot angenommen werden. — §. 13. Die Uebergabe des Gegenstandes der

Pachtung geschieht am 1. November 1847. — § 14. Der Pächter tritt rüchftlich der gedachten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aerarars. — § 15. Dort, wo Aerial-Mauthgebäude beuehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Ueber-einkommen gepflogen werden. — § 16. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besondern für die einzelnen Stationen eigends bestehenden Bedingungen dagegen können vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirksverwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Licitationen beginnen an den in dem anliegenden Ausweise benannten Tagen immer pünctlich um die neunte Vormittagstunde. — Triest am 7. Juli 1847. Formulare eines schriftlichen Offertes. (Von Innen). (Stämpel). — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (Stationen), (folgt der Name der Station oder Stationen), für die Zeit (bei Weg-, Linien- und Brücken-Mauthen und bei der Ueberfuhrs-Station Podgora) vom 1. November 1847 bis Ende October 1848, oder vom 1. November 1847 bis Ende October 1849, oder vom 1. November 1847 bis Ende October 1850 (bei den andern Ueberfuhrs-Mauthstationen des Ausweises) vom 1. November 1847 bis Ende October 1850, oder vom 1. November 1847 bis Ende October 1853, oder vom 1. November 1847 bis Ende October 1856 den Jahrpachtshilling von . . . (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse bar den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzern bei; — oder: lege ich die nachfolgenden Urkunden, bestehend in (sind die einzelnen Documente anzugeben) bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . Gulden . . . Kreuzern nachweisen; oder: lege ich die nachfolgenden k. k. Staatspapiere bei, bestehend in (hier sind die einzelnen Obligationen mit ihrem Datum und Nummer, dann mit dem Betrage, auf welchen sie lauten, und mit dem Betrage, welchen jedes Stück nach seinem Werthe sicherzustellen geeignet ist, aufzuführen), oder ich lege die Casse-Quittung über das erlegte Vadium bei. —

am 1847. — Unterschrift des Differenten (nach Maßgabe des §. 7, litt. c der Kundmachung). — (Von Außen). Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden). — Offert für die Pachtung der Mauthstation (Stationen) (folgt der Name derselben). — Pachtbedingungen, unter welchen die Pachtung der ararischen Weg-, Brücken- u. Ueberfuhrs-Mauthen Statt findet. — Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheden. — Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs-Bestätigung eingehändigt werden. — Zweitens: Bei den sogenannten Wehr-mauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauth-Gebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur in so weit einzuheden, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — Drittens: Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger absinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — Viertens: Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Drtschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch

Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kömmt, und die spätestens bis 15. October 1847 bei der betreffenden Bezirksverwaltung geleistet werden muß. — Diese Caution kann im Baren oder mittelst Hypothekar = Sicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden. — Die Einverleibung der Hypothekar = Sicherstellung in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerialmauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirks = Behörde, in deren Gebiet die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth- oder mehrere Mäuth bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs = Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hie-

für erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden = Tilgungsfonds = Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — **Vierzehntens:** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerial = Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe unterbracht werden kann, wird, wenn keine Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — **Fünftehtens:** Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die ihm bestimmte Casse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — **Sechzehntens:** Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretalpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal = Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementarereigniß oder durch ein anderes, von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweise durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtshillings = Quote nicht übersteigen darf. — Als selbstständiges Mauthobject wird übrigens bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs = Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. — Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretalpachtshillinge entfallenden Pachtshillings = Quote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal = Object gebotene Pachtshilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein, den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementar = Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die

Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde. — **Siebenzehntens:** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, so gleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden, nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthge-

falles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Accat berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier von Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt. — **Achtzehntens:** Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — **Neunzehntens:** Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. — Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien richtet werden. — Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Accats einzutreten. — Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — **Zwanzigstens:** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

A u s w e i s

der Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhr-Mäuthe im illyrischen Küstenlande, welche für das Verwaltungsjahr 1848 und beziehungsweise 1849 und 1850, dann der Ueberfuhrmäuthe Villesse, Isonzato, Sdobba, Cosseghiano und Turiaco, welche für die Dauer von drei, sechs oder neun Jahren, d. i. für die Verwaltungsjahre 1848 — 1850, oder 1848 — 1853, oder 1848 — 1856 zur Versteigerung gebracht werden.

Cameral- Bezirks- Verwal- tung	Benennung	Cathegorie	Tariffs- Classe	Ausrufspreis für ein Jahr in C. M.		Der Pachtversteigerung	
				fl.	kr.	Ort	Tag
	der Mauthstationen						
CAPO- DISTRIA	Capodistria	Begmauth	II	2268	59	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capodistria	am 17. August 1847.
	Rovigno	dto	III	2082	1		
TRIEST	Pechlin	dto	II	2845	6	bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest	am 19. August 1847.
	Lippa	dto	II	821	—		
	Obrou	dto	III	1647	—		
	Triester alte Schranke	Linienmauth	I	6252	—		
	Triester neue Schranke nebst der Wehrmauth auf der alten Opehiner Straße	dto	I	4833	—		
	Opchina	Begmauth	II	9463	—		
	Basovizza	dto	II	4200	—		
GÖRZ	Mittelpreth	dto	II	81	—	bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz	am 24. August 1847 und nöthi- genfalls auch an den darauf folgen- den Tagen.
	Flitsch	dto	III	435	—		
		Brückenmauth	III				
	Karfreidt	Begmauth	II	285	—		
	Wolischach	dto	II	131	31		
	Canale	dto	I	677	—		
	Brückenmauth	II					

886

Z
R
Ö
G

Cameral- Bezirks- Verwal- tung	Benennung der Mauthstationen	Categorie	Tariffs- Classe	Ausrufspreis für Ein Jahr in C. M.		Der Pachtversteigerung	
				fl.	fr.	D r t	S a g
	Plava	Wegmauth	II	680	—	bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz	am 24. August 1847 und nöthigenfalls auch an den darauf folgenden Tagen.
	Brazzano	Brückenmauth	II	475	—		
	Nogaredo	Wegmauth	II	1057	50		
	Visco	dto	II	919	40		
	Versa (Judri	Brückenmauth	II	3216	20		
	(Torre		III				
	Gradisca	Wegmauth	II	1133	10		
	Duino	dto	II	2408	1		
	Monfalcone	dto	I	1787	58		
		Brückenmauth	I				
	Merna	Wegmauth	II	2450	—		
		Brückenmauth	I				
	Heidenschaft	Wegmauth	III	2640	—		
		Brückenmauth	I				
	Görz Triester Straße	Wegmauth	I	1544	2		
	dto Wiener Straße	dto	III	2964	12		
	dto Kärnthner Straße	dto	II	1804	6		
	dto Isnitz-Brücke	dto	II	6589	40		
	detto	Brückenmauth	II				
	Podgora	Ueberfuhr über den Isonzo Fluß	III	155	—		
	Mainizza	detto	III				
	Villesse	Ueberfuhr über den Torre = Fluß	II	85	—		
	Isonzato	detto über den Isonzo = Fluß	II				
	Sdobbba	detto über den Isonzo = Fluß	III	900	—		
	Cassigliano	detto	III				
	Turiaco oder Pieris	detto	III	2330	—		
	Sagrado	Brückenmauth	III				

am 23. August 1847.

3. 1276. (2)

Nr. 6866J.I.

K u n d m a c h u n g.

Für die Beistellung des zur Beheizung der Amtlocalitäten der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, des k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazins, und des k. k. Stämpelamts in Laibach im Winter 1847 in 1848 erforderlichen Brennholzes wird am 10. August 1847 um 11 Uhr Vormittags bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, am Schulplaze Nr. 297, eine Minuendo-Vicitation und eine Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf besteht in sechzig bis achtzig niederösterreich. Klaftern Buchenholz der hierorts gewöhnlichen Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll, welches vollkommen trocken, und von durchaus guter Qualität seyn muß. — 2) Das Holz ist in das hierortige Amtsgebäude am Schulplaze Nr. 297, und zwar mit 60 Klaftern bis Ende September 1847, der weitere Bedarf, welcher dem Ersteher bekannt gegeben werden wird, aber bis 15. December 1847 abzuliefern und klasterweise (jede Klaster mit einem Kreuzstoße versehen) auf Kosten des Lieferanten in der ämtlichen Holzremise aufzuschlichten. — 3) Nach beendeter Lieferung der einen oder andern Parthie wird dem Lieferungsunternehmer der entfallende Vergütungsbetrag bei der k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach angewiesen werden. — 4) Sollte der Contrahent die Lieferung nicht vollkommen erfüllen, so räumt er dem a. h. Aerar und rückfichtlich der Cameral-Bezirks-Verwaltung das Recht ein, den Holzbedarf auf Kosten desselben, um was immer für einen Preis, und auf was immer für eine Art beizuschaffen und den ausgelegten, allenfalls den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Badium, und bei Unzulänglichkeit dieses letztern, aus seinem gesammten Vermögen einzubringen. — 5) Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Badium von 30 fl. zu erlegen, welcher Betrag dem Richtersteher gleich nach beendigter Vicitation zurückgestellt, dem Ersteher aber als Caution zur Sicherstellung der Lieferungsverbindlichkeiten einbehalten, und erst nach vollständiger Erfüllung derselben zurückgestellt werden wird. — 6) Zum Ausrufspreise für eine niederösterreich. Klaster des obbezeichneten Holzes wird der Betrag von 4 fl. 40 kr. M. M. angenommen werden. — 7) Der Ersteher hat den classenmäßigen Stämpel für das eine Pare des dießfälligen Contractes zu bestreiten. — 8) Die vorschristmäßig verfaßten schrift-

lichen, mit dem gehörigen Stämpel versehenen, und mit einem Badium von 30 fl. belegten Offerte müssen längstens bis 10 Uhr Vormittags am 10. August 1847 versiegelt im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers in Laibach übergeben werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 23. Juli 1847.

3. 1277. (2)

Nr. 6848JVIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an der Brückenmauthstation Feistritz bei Birkendorf mit dem Ausrufspreise von jährlichen neun Hundert und zwei Gulden M. M. eine zweite Versteigerung am 5. August 1847, um 10 Uhr Vormittags, bei dem k. k. Bezirks-Commissariate zu Krainburg, auf Grundlage der in der allgemeinen Kundmachung der Weg- und Brückenmauthverpachtungen ddo. 16. Juni 1817, Nr. ⁵⁸⁹⁹/₈₀₅, enthaltenen Bestimmungen, entweder auf ein Jahr, d. i.: vom 1. November 1847 bis letzten October 1848, oder auf zwei Jahre, d. i.: vom 1. November 1847 bis letzten October 1849, oder auf drei Jahre, d. i.: vom 1. November 1847 bis letzten October 1850 werden abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die Vicitationsbedingungen sowohl hieramts, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär, Bez. Nr. 1 zu Krainburg, in den Amtsstunden eingesehen werden können, und daß die schriftlich gestämpelten, und mit dem vorgeschriebenen Badium belegten Offerte bis längstens 2. August 1847 hieramts eingebracht werden müssen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 23. Juli 1847.

3. 1307. (1)

Nr. 5077.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hoher Gubernial-Berordnung vom 9. d. M., Nr. 15841, und löblicher Kreisamts-Intimation ddo. 25. d. M., Nr. 12092, wird wegen Herstellung und Beschotterung der Straße von der Raanbrücke bis zu jener über den Kleingraben, am 24. August d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr in der magistratlichen Rathsstube eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. — Hievon werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifüge verständiget, daß sich die dießfälligen Gesamtkosten nach den

adjustirten Kostenüberschlägen auf 643 fl. 4 kr. belaufen, und daß die Baudevisse nebst Licitationsbedingungen bei dem hierortigen Expedite eingesehen werden kann. — Stadtmagistrat Laibach am 28. Juli 1847.

3. 1279. (3) Nr. 4926.

K u n d m a c h u n g.

Am 5. August 1847 werden im Hause Nr. 278, im 2. Stocke in der Stadt, verschiedene Einrichtungsstücke, als: Sesseln, Sofa's, Bettstätten, mehreres Küchengeräthe und sonstige Effecten aus freier Hand öffentlich veräußert werden. — Stadtmagistrat Laibach am 27. Juli 1847.

3. 1304. (2) Nr. 555.

Strassenbau. Licit. Kundmachung.

Nachdem bei der abgehaltenen 1. Minuendo-versteigerung über die mit hohem Subernal-Decrete vdo. 3. Juli 1847, 3. 12485, bewilligte Reconstruction der Sadnik Brücke an der Fiumanerstraße, zwischen Distanz-Nr. 010—11 im Fiskalbetrage von 1621 fl. 54 kr. C. M. kein günstiges Resultat erzielt wurde, so wird hierüber eine zweite Licitation bei dem löbl. k. k. Bez. Commissariate Adelsberg auf den 6. August l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze ausgeschrieben, daß der Bauplan, die Baubeschreibung und die Versteigerungsbedingungen, welche den Licitationstheilnehmern den baren Erlag des 5% Vadiums, dem Ersucher aber die Leistung der 10% Caution und eine einjährige Haftungszeit vorschreiben, vorläufig hierorts, am Licitationstage hingegen bei dem genannten Bezirkscommissariate eingesehen werden können. — Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen, wenn sie der Vorschrift und den Bedingungen gemäß verfaßt sind, überdieß das ausbedungene Vadium enthalten, und noch vor dem Beginne der Versteigerung einlangen. — K. K. Strassencommissariat Adelsberg am 26. Juli 1847.

3. 1297. (2) Nr. 2313.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich laut des Erlasses vom 28. Juni d. J., 3. ²⁵³⁶⁷/₉₁₇, bestimmt gefunden, das Postrittgeld bei Aerial- und Privat-Ritten für den zweiten Semester des Solar-Jahres 1847 in Niederösterreich, Böhmen und Steyermark mit Einem Gulden 6 kr. C. M.; in Oberösterreich, Mähren, Schlesien, Kärnten und Krain mit Einem Gulden 4 kr. C. M.; im Küstenlande

mit Einem Gulden 8 kr. C. M.; dann im Wadowicer, Bochniaer, Sandecer, Jasloer, Tarnower, Rzeszower und Sanoker Kreise Galliziens, so wie in dem Krakauer Gebiete mit Einem Gulden C. M. für ein Pferd und eine einfache Post festzusetzen, dagegen in den übrigen Kreisen Galliziens, so wie in Tirol und Vorarlberg, dasselbe mit 56 kr. und Einem Gulden 6 kr. unverändert im dormaligen Ausmaße zu belassen. Die Gebühr für einen gedeckten Stations-Wagen ist für denselben Zeitraum in Niederösterreich, Böhmen und Steyermark mit 33 kr.; in Oberösterreich, Mähren, Schlesien, Kärnten und Krain mit 32 kr., im Küstenlande mit 34 kr., und in den oberwähnten westlichen Kreisen Galliziens mit 30 kr. für die einfache Poststation festgesetzt worden. In den übrigen Kreisen Galliziens, so wie in Tirol und Vorarlberg, bleibt die Wagengebühr, in allen erwähnten Provinzen aber das Schmier- und Postillons-Trinkgeld unverändert. — Diese erhöhten Gebühren haben vom 15. Juli 1847 in Wirksamkeit zu treten. — Zugleich mit der Erhöhung des Rittgeldes hat, und zwar ebenfalls vom 15. Juli d. J. angefangen, in den oben erwähnten Ländern der österreichischen Monarchie und mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches, bei den Brief-, Eil-, den Malle- und Personenfahrten eine zehnprozentige Erhöhung der Passagiers-Gebühren, bei den Separat-Eilfahrten dagegen die normalmäßige Berechnung der Gebühr nach dem erhöhten Rittgelde einzutreten. — Die Postämter, welche zur Passagieraufnahme berufen sind, sind demnach angewiesen worden, diesen 10%gen Zuschlag, so wie die entfallenden höhern Gebühren für die Separateilfahrten von den Reisenden einzuheben, wobei zugleich bemerkt wird, daß für den Fall, wenn sich hierbei Kreuzerbruchtheile ergeben sollten, die dießfällige höhere Gebühr stets im ganzen Kreuzer abgenommen werden wird. — Dieses wird zufolge hohen Decretes der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 6. 21. Juli 1847, 3. 13089/2487, zur allgemeinen Kenntniß gebracht — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach den 28. Juli 1847.

3. 1296. (2) Nr. 2261.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Oberste Hofpostverwaltung mit dem hohen Decrete vom 5. Juli 1847

3. ^{11716/1615} den Poststationen Neumarkt und Unterbergen bei Beförderung der Privatritte eine der Normalbespannung gleichkommende Anzahl Pferde als Bergvorspann über den Loibl gegen Aufrechnung der entfallenden Gebühren, und zwar für eine Postdistanz von 1½ Post der ersteren, und von einer einfachen Post der letzteren bewilligt habe. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach den 27. Juli 1847.

3. 1289. (2) Nr. 2295. ad Nr. 1802.
 Licitation = Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando in Venedig macht allgemein bekannt, daß zur Sicherstellung der für den Dienstbedarf der Marine im kommenden Militärjahre 1848 erforderlichen Quantität rohen, in den venezianischen Provinzen erzeugten Hanfes, am 15. September 1847 um 11 Uhr Vormittags im gewöhnlichen Saale nächst dem k. k. Arsenale öffentliche Licitationsversuche werden abgehalten werden, um die Lieferung von 150,000 Pfund dieses Artikels, welche sich nach Verhältniß der Dienstes-Erfordernisse bis auf 200,000 vermehren können, dem Mindestfordernden zu überlassen. — Diese Lieferung wird demjenigen Licitations-Bewerber überlassen werden, welcher mittelst versiegelter Offerte solche Preise anbietet, die von dem festgesetzten Fiscalpreise zu 40 Aust. Lire: 32 Centes. den Wiener = Centner, den größten Procenten-Nachlaß ergeben, falls er vom k. k. Marine-Ober-Commando annehmbar befunden würde. — Solche Offerte müssen auf classenmäßigen Stempel ausgestellt, von den Dfferenten eigenhändig unterschrieben, dann versiegelt und auf der Außenseite ebenfalls mit deren Vor- und Zunamen versehen, noch vor dem Beginne der Licitations-Verhandlung bei dem Protocolle des k. k. Marine-Ober-Commando eingereicht werden. Die Eröffnung derselben wird erst am festgesetzten Tage bei Abhaltung der Versteigerung vom Marine-Rath vorgenommen werden. — Jeder Lieferungslustige ist verpflichtet, sein bei dem benannten Protocolle eingereichtes Offert mit einem Badium von 1200 fl. C. M. im Baren zu belegen. Nach beendeter Licitation wird den Nichtersthern diese Summe allsogleich zurückgestellt; vom Erstherr aber wird sie bis zum Erlag der festgesetzten Caution von 2409 fl. C. M. zurückbehalten. — Einem jeden solchen Anbote muß die ausdrückliche Erklärung beigegeben werden, daß sich der Dfferent allen im Licitations-Capitulate, S. 2295, 9. Juli 1847, ausgedrückten Bedingungen unterwerfe, welche bei dem k. k.

Militär-Commando in Laibach beliebig eingesehen werden können. — Alle Dffersteller sind gehalten, sich über ihre Lieferungsfähigkeit zur unverzüglichen und genauen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten rechtsgültig auszuweisen. — Gewagte Anträge und nachträgliche Aufbesserungen werden durchaus nicht angenommen. — Venedig am 9. Juli 1847.

Der k. k. Marine-Ober-Commandant:
 E. H. Friedrich m. p., Vice-Admiral.
 Der Oberintendant und öconomische Referent des
 k. k. Arsenals, Kürsinger m. p.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1284. (2) Nr. 2136.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 17. Mai l. J. mit Testament verstorbenen Grundbesizers Georg Bessel, von Mitterdorf Nr. 12, aus welcher immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 28. August l. J., früh um 9 Uhr angeordneten Tag-sagung, bei Vermeidung der Folgen des § 814 b. C. B., anzumelden und rechtsgeltend darzutun.

K. K. Bez. Gericht Reifnitz den 15. Juli 1847.

3. 1283. (2) Nr. 1712.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Rudolf von Kremenza, gegen Johann Roth von Kremenza, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen sub Urb. Nr. 219210, Rect. Nr. 453 der löblichen Herrschaft Radlischeg dienstbaren, gerichtlich auf 610 fl. geschätzten Realität, wegen schuldiger 42 fl. 30 kr. und 6 fl. c. s. c. gewilliget, und es sey zu deren Vornahme drei Feilbietungstags-sagungen, auf den 28. August, 28. September und 28. October 1847, jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco Kremenza mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstags-sagung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchs-extract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bez. Gericht Schneeberg am 28. Juni 1847.

3. 1286. (2) Nr. 563.

E d i c t.

Vom k. k. Bez. Gerichte Flödnig wird bekannt gemacht: Man habe in Folge gepflogener Erhebungen dem Andreas Urbanz vom Kößes, die freie Vermögensverwaltung wieder einzuräumen befunden, weshalb nun die mit Edicte von 25. November 1835, Nr. 913, wider denselben verhängte Curatel hiermit für aufgehoben erklärt wird.

K. K. Bez. Gericht Flödnig am 24. Juni 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1298. (2) Nr. 5892. ad Nr. 18374.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsgebäude zu Wernitz in Steyermark und zu Sagor in Krain. — In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 20. d. M., 3 1371 E. P., wird die Herstellung der Stationsgebäude zu Wernitz in Steyermark und zu Sagor in Krain auf der Staatseisenbahnstrecke im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Es sind folgende Bauten herzustellen: — Zu Wernitz A. ein Aufnahmsgebäude mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 19242 fl. 18 kr.; — B. ein Kohlenschuppen, mit einem Kostenaufwande von 4893 fl. 57 kr., zusammen mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 24136 fl. 15 kr. — Zu Sagor: A. ein Aufnahmsgebäude sammt Wasserstation mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 27300 fl. 22 kr.; — B. ein Kohlenschuppen sammt Eisendepot, mit einem Kostenaufwande von 3761 fl. 5 kr.; — C. freistehende Aborte mit einem gleichen Aufwande von 492 fl. 44 kr.; — D. besondere Erfordernisse, als: Röhrenleitungen, Feuerauswurfskanäle, Drehscheiben, Krainchuntermauerung und die Einfriedung des Bahnhofes, mit einem gleichen Gesamtaufwande von 3997 fl. 56 kr., zusammen mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 35552 fl. 7 kr. G. M. — 2) Die auf einem 15 kr. Stempelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 23. August 1847 Mittags 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Stationsbaulichkeiten zu (hier ist anzugeben, ob der Anbot auf die Errichtung beider Stationsgebäude zu Wernitz und zu Sagor, oder nur auf das eine oder andere gerichtet ist) versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, in der Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten und zwar sowohl mit Ziffern, als mit Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-

eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vor- ausmaßen, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der General-Direction der Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 — 2 Uhr, dann bei der k. k. Civil-Bauleitung zu Gilly zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das beim k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5% von der nach Abzug des Percentennachlasses sich ergebenden Bausumme beizuschließen. — Das Badium kann übrigens im Baren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) bestehen. — Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen beigebracht werden, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocuratur, oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. — 6) Die Entscheidung über die Concurrenz Verhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allg. Hofkammer nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert vom Tage des überreichten Angebotes für daselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten frei steht, die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. — Wien am 24. Juli 1847.

(3. Amts-Bl. Nr. 92 v. 3. August 1847.)

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1320. (1) Nr. 7629/1066.

Vicitations = Kundmachung.

Von Seite der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Marburg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Erträgniß der k. k. Weg- und Brückenmauth-Stationen Landschabrücke, Spielfeld, Pefnigbach, Grazerthor, Kärntnerthor, Draubrücke und Drauthor für die Jahre 1848, 1849 und 1850, und zwar entweder für alle diese drei Jahre, oder für die Jahre 1848 und 1849, oder für das Jahr 1848 allein, vom 1. November 1847 angefangen im Wege der wiederholten öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben wird. — Die Ausrufspreise sind, für:

Landschabrücke	5906 fl. 38 ¹ / ₄ fr.
Spielfeld	1617 " 31 ³ / ₄ "
Pefnigbach	95 " 13 ² / ₄ "
Grazerthor	2239 " 5 ¹ / ₂ "
Kärntnerthor	23 " 46 ² / ₄ "
Draubrücke	4407 " 49 "
Drauthor	1308 " 36 ³ / ₄ "

Zusammen 15629 fl. 30 ¹/₄ fr.
 d. i. fünfzehntausend sechshundert zwanzig neun Gulden 30 ¹/₄ fr. C. M. — Die Versteigerung wird bei dieser Bezirks-Verwaltung am 18. August 1847 Vormittags Statt finden, daher die schriftlichen Offerte bis 16. August d. J. bei derselben zu überreichen sind. — Uebrigens können diese sieben Stationen entweder zusammen in einem Complexe, oder in zwei Abtheilungen, nämlich Landschabrücke, Spielfeld und Pefnigbach in einem Complexe für sich, dann der übrigen Marburger Mauthen ebenfalls in einem Complexe für sich in Pacht genommen werden. — Sowohl in Betreff der Bestimmungen wegen der mündlichen und schriftlichen Offerte, als auch wegen der allgemeinen Pachtbedingungen, wird auf die im Amtsblatte zur Grazer Zeitung vom 5. Juli d. J., Nr. 106, enthaltene dießfällige Kundmachung hingewiesen. Auch können diese Bestimmungen und Bedingungen täglich hieramts eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Marburg am 23. Juli 1847.

3. 1324. (1) Nr. 563.

Straßenbau = Vicitations = Verlautbarung.

Ueber die mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 1. Juli 1847, 3 22112, im buchhalterisch richtiggestellten Kostenbetrage pr. 3053 fl. 38 fr. C. M. bewilligte Reconstruction einer Straßenstüßmauer am Mazhkozberge an der Triester Route, zwischen den Distanzzeichen VI 6 et VI 7,

wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 9. Juli 1847, 3. 16311, und Intimates der löblichen k. k. Landesbau-Direction ddo. 21. Juli l. J., Nr. 2593, die Minuendo-Versteigerung am 9. August l. J. bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Adelsberg Vormittags von 9 bis 12 Uhr Statt finden, welches sonach mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffende Baubeschreibung, der Profil-Plan und die Vicitationsbedingungen, welche die Leistung eines 5% Baadiums, und im Erstehungs-falle eine 10% Caution vorschreiben, vorläufig hieramts, am Vicitationsstage aber bei dem genannten Bezirks-Commissariate eingesehen werden können. — K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg am 29. Juli 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1300. (1) Nr. 2624.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Georg Schimenz, als Besitzer der zu Podgora liegenden, der Herrschaft Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 172 dienstharen Halbhube die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der auf obiger Realität zu Gunsten des Ignaz Mayerhold mit der Schuldobligation ddo. 18., intab. 21 October 1799 intabulirten Forderung pr. 100 fl., hieramts angebracht, und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung mit dem Anhang des S. 18 der a. h. Entschließung vom 18. October 1845 auf den 29. October d. J. Vormittag 9 Uhr angeordnet worden. Nachdem nun der Aufenthalt des Beklagten und dessen allfälliger Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Primus Cojer von Jauchen zum Curator ad actum bestellt, dessen die Beklagten mit dem Anhang verständigt werden, daß sie zur anberaumten Tagsatzung so gewiß persönlich zu erscheinen, oder bishin dem bestellten Curator oder einem andern Vertreter ihre Rechtsbehele zu ihrer Vertheidigung so gewiß mitzuteilen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabstimmung selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 10. Juli 1847.

3. 1315. (1)

Kundmachungs = Edict.

Von dem Ortsgerichte Osterwis, im Gillier Kreise Steyermarks, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey der unterm 5 März l. J. eröffnete Concurst über das Vermögen des Peter Iglicsch, Handelsmannes in Franz, unterm 12. Juli d. J. wieder aufgehoben und als beendet erklärt worden.
 Ortsgericht Osterwis am 23. Juli 1847.